

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Kunststofftechnik Bachelor of Engineering

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der
Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 25.04.2017

zuletzt geändert am 19.04.2022

Änderungen gültig ab 01.10.2022

Inhalt

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	4
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	5
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	5
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 7	Regelstudienprogramm	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul	6
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul	7
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	8
§ 15	Inkrafttreten	8

Anlage 1	Regelstudienprogramm	9
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	13
Anlage 3	Bachelorzeugnis und Urkunde	14
Anlage 4	Ordnung für das Praktikum(OPrakt) und die Berufspraktische Phase (OBPP)	17
Anlage 4 a)	Ordnung für das Praktikum (OPrakt)	17
Anlage 4 b)	Ordnung für Berufspraktische Phase [OBPP]	21
Anlage 5	Modulhandbuch	23

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kunststofftechnik. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang Kunststofftechnik wird vom Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Studiengang wird in zwei Studiengangformen angeboten:
 1. als reguläres Studium oder
 2. als Duales Studienmodell (Duales Studium Hessen). Im Dualen Studienmodell finden die in § 7 Abs. 2 spezifizierten Module im Kooperationsunternehmen statt.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kunststoff-Industrie oder verwandten Branchen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen mathematische und naturwissenschaftliche Methoden, Probleme in ihrer Grundstruktur zu abstrahieren und zu analysieren. Sie besitzen umfassende ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse. Sie kennen Methoden zur Analyse, Modellbildung, Simulation sowie Entwurf und sind in der Lage, diese anzuwenden. Sie können technische Produkte und Prozesse analysieren, mit Hilfe von mathematischen oder physikalischen Methoden modellieren und rechnerunterstützt simulieren. Sie haben gelernt, Probleme zu formulieren und die sich ergebenden Aufgaben in arbeitsteilig organisierten Teams zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse zu kommunizieren. Sie haben eine ganzheitliche Problemlösungskompetenz erworben, um Syntheseprobleme unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher und ethischer Randbedingungen erfolgreich bearbeiten zu können. Sie haben exemplarisch ausgewählte Technologiefelder kennengelernt und die Brücke zwischen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen und berufsfeldbezogenen Anwendungen geschlagen. Sie haben exemplarisch außerfachliche Qualifikationen erworben und sind damit für die nichttechnischen Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit zumindest sensibilisiert. Durch eine ausreichende studienbegleitende praktische Ausbildung sind sie auf die unbedingt erforderliche Sozialisierungsfähigkeit im betrieblichen Umfeld vorbereitet. Sie sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet. Sie sind in der Lage, selbstständig Experimente durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Sie können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.
- (4) Im Dualen Studienmodell erfahren die Studierenden durch die langfristig angelegte Verzahnung der Studieninhalte mit dem betrieblichen Alltag, sowie durch die kontinuierliche Einbindung in ein Wirtschaftsunternehmen, bereits während des Studiums eine belastbare, sichere berufliche Sozialisation. Die Entwicklung notwendiger Sozial- und Fachkompetenzen wird durch die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams sowie durch die direkte Verbindung von theoretisch erworbenen Kenntnissen und praktischer Anwendung gestärkt. Ein Studium im Dualen Studienmodell fördert Kompetenzen aus den Bereichen Zeitmanagement, Selbstorganisation, strukturiertes Arbeiten, Kommunikationsstrategien und Teamfähigkeit. In den Praxisphasen erwerben die Studierenden früh, nachhaltig und maßgeblich berufliche Handlungs- und Problemlösekompetenzen. In der berufspraktischen Phase bearbeiten dual Studierende qualifizierte Aufgaben, da sie ihr Unternehmen bereits kennen und die im regulären Studium notwendige Einarbeitungsphase entfällt.
- (5) Der Studiengang ist fachlich auf das Gebiet der Kunststofftechnik ausgerichtet. Fachliche Inhalte sind insbesondere Werkstofftechnik der Kunststoffe, Kunststoffchemie, Extrusion, Spritzgießen und andere Verfahren der Kunststofftechnik sowie Konstruieren mit Kunststoffen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Engineering mit der Kurzform „B.Eng.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studiengangform ist bei der Bewerbung festzulegen.
- (4) Ein Wechsel vom regulären Studium in das Duale Studienmodell ist bis zum dritten Semester auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Ein Wechsel vom Dualen Studienmodell in das reguläre Studium ist einmalig jederzeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Point) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für das Duale Studienmodell ist ein Studierendenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen notwendig. Kooperationsunternehmen sind Unternehmen, die in einer das duale Studium betreffenden vertraglichen Verbindung mit der Hochschule Darmstadt stehen. Der Studierendenvertrag ist zur Immatrikulation oder beim Antrag auf Wechsel in das Duale Studienmodell von der oder dem Studierenden vorzulegen.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein Praxismodul sowie das Abschlussmodul. Darüber hinaus enthält das Duale Studienmodell Kunststofftechnik Module, die in den Praxisphasen im Unternehmen abgeleistet werden.
- (2) Zusätzlich muss ein Vorpraktikum (Grund- und Fachpraktikum) gem. § 2 Absatz 9 ABPO mit einer Dauer von insgesamt 13 Wochen abgeleistet werden. Von diesen 13 Wochen müssen 5 Wochen vor der Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters absolviert sein. Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben. Inhalte und Anerkennungsverfahren des Vorpraktikums sind in Anlage 4 geregelt und können im Kooperationsunternehmen abgeleistet werden.
- (3) Im Dualen Studienmodell wird das Regelstudienprogramm durch Praxisphasen, die während der vorlesungsfreien Zeit in einem Kooperationsunternehmen stattfinden, ergänzt. Die Module Kunststoffverarbeitung (dual) und Studienarbeit (dual), das Wahlpflichtmodul (dual), das Praxismodul (dual) und das Bachelormodul finden im Kooperationsunternehmen statt. Zur Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen wird zu diesen Modulen jeweils eine Reflexionsveranstaltung angeboten.
- (4) Das Studienprogramm und die Kataloge der Wahlpflichtmodule sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Durchführung des Praxismoduls ist in der Ordnung für das Praxismodul (Anlage 4) geregelt. Die Module sind in ihrer Zielsetzung, ihren Inhalten und in weiteren Details als Anlage 5 beigefügt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält in den Semestern 2-4 das Wahlpflichtmodul Internationales Begleitstudium, für das Teilmodule im Umfang von insgesamt 7,5 CP aus der Modul I oder II des Bereichs SuK zu wählen sind. Mindestens ein Teilmodul im Umfang von 2,5 CP ist aus dem Lehrangebot in englischer Sprache zu wählen. Die übrigen Teilmodule sollen aus dem Bereich „Internationale Studien (IS)“ gewählt werden, so dass die Studierenden das Zertifikat „Internationale Studien“ erwerben. Die Kataloge der Module I und II des Bereichs SuK werden dort veröffentlicht.

- [2] Das Regelstudienprogramm enthält im 6. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 5 CP aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2). Die Auswahl der Module, die im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden können, sind im Kooperationsvertrag (oder an geeigneter Stelle) abgelegt.

§ 10 Praxismodul

- [1] Der Bachelor-Studiengang enthält ein Praxismodul im Umfang von 15 CP. Es beinhaltet eine Berufspraktische Phase, den schriftlichen Praxis-Bericht, die BPP-Präsentation sowie begleitende Lehrveranstaltungen. Es findet in der Regel im 6. Semester statt. Für Studierende im dualen Studiengangmodell wird dieses Modul im kooperierenden Unternehmen abgeleistet.

Zur Berufspraktischen Phase ist eine Anmeldung bei der oder dem Praxisbeauftragten erforderlich. Voraussetzungen zur Anmeldung sind, dass
 - a) mindestens 110 CP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten vier Semestern erbracht sind,
 - b) die Prüfungsvorleistung der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert ist,
 - c) die Angaben zur Praxisstelle vollständig vorliegen.
- [2] Der Fachbereich benennt eine/n Professor/in zur/zum Praxisbeauftragten zur Organisation des Praxismoduls im Bachelorstudiengang Kunststofftechnik.
- [3] Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten.
- [4] Die Berufspraktische Phase dauert 10 Arbeitswochen
- [5] Die Prüfungsleistung des Praxismoduls umfasst den schriftlichen Praxisbericht und eine BPP-Präsentation. Prüferin oder Prüfer ist die betreuende Professorin oder der betreuende Professor gemäß § 7 Absatz (4) ABPO. Die Anfertigung eines Protokolls ist nicht erforderlich. Praxisbericht und BPP-Präsentation werden getrennt bewertet. Die Einzelnoten gehen mit gleichen Gewichten in die Modulnote ein.
- [6] Der Praxisbericht stellt die Inhalte und Ergebnisse der Berufspraktischen Phase in Form eines technischen Berichts dar. Er muss eine Bescheinigung der Praxisstelle nach § 7 Absatz (4) ABPO über die ordnungsgemäße Durchführung der Berufspraktischen Phase enthalten. Der Praxisbericht ist innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der Berufspraktischen Phase zu erbringen (Anlage 4). Für die Abgabe des Praxis-Berichtes gilt § 22 Absatz 10 ABPO sinngemäß.
- [7] Die Dauer der BPP-Präsentation beträgt 20 Minuten. Für die Durchführung gilt § 13 Absatz 5 ABPO sinngemäß. Die BPP-Präsentation ist hochschulöffentlich, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- [8] Termine zur Präsentation regelt die oder der Praxisbeauftragte.
- [9] Näheres regelt die Modulbeschreibung (Anlage 5) sowie die Ordnung für das Praxismodul, Anlage 4

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- [1] Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form durch Aushang oder die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekannt gegeben.
- [2] Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt, oder wenn die für die Prüfungsvorleistung geforderte Ausarbeitung zeitlich mit der Vorbereitung der Modulprüfungen kollidiert. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- [3] Die maximale Anzahl von mündlichen Ergänzungsprüfungen wird auf zwei begrenzt. Wird zum dritten Male in einem Pflichtmodul eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt, so gilt das Ergebnis dieser Prüfungsleistung als endgültig, ohne weitere Ergänzungsprüfung
- [4] Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung melden sich die Studierenden im Rahmen der Anmeldefrist selbst an. Geschieht diese Anmeldung nicht, dann erfolgt die Anmeldung von Amts wegen gem. § 14 Abs. 2 der ABPO. Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Semesters zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

- [5] Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist in § 14 Absatz 4 ABPO geregelt.

§ 12 Abschlussmodul

- [1] Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO umfasst die Durchführung der Abschlussarbeit, die Erstellung der schriftlichen Bachelorarbeit [ingenieurwissenschaftlicher Bericht] und das abschließende Kolloquium nach § 23 Absätze 5 bis 8 ABPO (Abschluss-Kolloquium). Es hat auf der Grundlage von § 21 Absatz 3 ABPO einen Umfang von 12 CP und ist gemäß Stufenplan im 6. Semester vorgesehen.

Zur Abschlussarbeit ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Voraussetzung zur Anmeldung ist, dass

- a) die Module der ersten vier Semester mit insgesamt 120 CP
- b) weitere Module des 5. Semesters im Umfang von mindestens 20 CP und
- c) das Praxis-Modul

erfolgreich abgeschlossen sind. Die Zulassung kann nicht erfolgen, falls in einem Pflichtmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist und die zweite Wiederholung noch aussteht. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- [2] Studierende des Dualen Studienmodells absolvieren das Bachelormodul im jeweiligen Kooperationsunternehmen.
- [3] Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 12 Arbeitswochen und beginnt mit der Ausgabe der Arbeit durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (PAV)). Die oder der PAV macht den Anfangs- und Endtermin des Bearbeitungszeitraumes aktenkundig.
- [4] Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in 3-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- [5] Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt, wenn
- a) alle Module des Studienprogramms mit Ausnahme des Abschlussmoduls erfolgreich abgeschlossen sind,
 - b) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (Note 4) bewertet ist.
- [6] Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Termin für das Abschluss-Kolloquium fest.
- [7] Die Dauer des Abschluss-Kolloquiums beträgt 35 Minuten. Das Thema des Abschluss-Kolloquiums ist das Thema der Abschlussarbeit.
- [8] Das Abschluss-Kolloquium ist hochschulöffentlich, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung des Abschluss-Kolloquiums sind nichtöffentlich. Allgemeine Regelungen finden sich in § 21 bis § 23 ABPO.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- [1] Im Dualen Studienmodell werden bis zu 3 Module bzw. Teilmodule (15 CP) in den Praxiszeiten (vorlesungsfreien Zeiten) im kooperierenden Unternehmen abgeleistet.
- [2] Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 90 CP erreicht haben, können vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch aufgefordert werden.
- [3] Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen und den erreichten Noten aufgeführt.

- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich gemäß §15 Absatz (6) ABPO. Die Note des Abschlussmoduls wird dabei mit zweifachem Gewicht berücksichtigt.
- (5) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 a des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.
- (6) Studierende, die das Duale Studienmodell absolviert haben, erhalten zur Bachelorurkunde ein zusätzliches Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Studium im Dualen Studienmodell in Kooperation mit dem jeweiligen Kooperationsunternehmen absolviert wurde.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium der Kunststofftechnik an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach deren Inkrafttreten nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (4) Eine Übergangsregelung entfällt für das Duales Studienmodell.

15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Darmstadt: 19.04.2022

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Dr. Albrecht Hundhausen, Dekan

Name, Funktion

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm für das reguläre Studium und das Duale Studienmodell

1. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Fertigungstechnik	Werkstofftechnik und Fertigungstechnik	V	2,5	2	MP
Ingenieurtechnische Grundlagen KT	Maschinenelemente I	V	1,5	1	MP
Ingenieurtechnische Grundlagen KT Übung	Maschinenelemente I	Ü	1	1	PVL
Mathematik 1 AM	Mathematik I	V	10	8	MP
Messtechnik KT	Messtechnik und Physik	V	2	1,5	MP
Messtechnik KT Übung	Messtechnik und Physik	Ü	0,5	0,5	PVL
Physik	Messtechnik und Physik	V	2,5	2	MP
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik I	V	4	4	MP
Technische Mechanik 1 Praktikum	Technische Mechanik I	P	1	1	PVLU
Technisches Englisch (SuK-IBS) KT	Internationales Begleitstudium	V	2,5	2	PVL
Werkstofftechnik 1	Werkstofftechnik und Fertigungstechnik	V	2	2	MP
Werkstofftechnik 1 Praktikum	Werkstofftechnik und Fertigungstechnik	P	0,5	1	PVLU

2. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Grundlagen Maschinenelemente und CAD KT	Maschinenelemente I	V	4	4	MP
Grundlagen Maschinenelemente und CAD KT Konstruktion	Maschinenelemente I	Ü	1	1	PVLU
Internationales Begleitstudium (SuK-IBS)	Internationales Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Mathematik 2 AM	Mathematik II	V	5	4	MP
Prozessmesstechnik	Messtechnik und Physik	V	2	1,5	MP
Prozessmesstechnik Praktikum	Messtechnik und Physik	P	0,5	0,5	PVLU
Technische Mechanik 2 Festigkeitslehre	Technische Mechanik KII	V	4	4	MP
Technische Mechanik 2 Festigkeitslehre Übung	Technische Mechanik KII	Ü	1	1	PVLU
Technische Mechanik 3 Dynamik	Technische Mechanik KII	V	4	4	MP

Technische Mechanik 3 Dynamik Übung	Technische Mechanik KII	Ü	1	1	PVLU
Werkstofftechnik 2 Kunststoffe	Werkstofftechnik Kunststoffe	V	4	4	MP
Werkstofftechnik 2 Kunststoffe Praktikum	Werkstofftechnik Kunststoffe	P	1	1	PVLU

3. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
CAD KT Praktikum	Maschinenelemente II	P	2,5	2	PVLU
Chemie	Kunststoffchemie	V	2,5	2	MP
Extrusion Praktikum	Extrusion und Aufbereitung	P	1	1,5	PVLU
Extrusion und Aufbereiten	Extrusion und Aufbereitung	V	4	4	MP
Fluidmechanik	Fluidmechanik und Rheologie	V	4	3	MP
Fluidmechanik Übung	Fluidmechanik und Rheologie	Ü	1	1	PVLU
Höhere Maschinenelemente KT	Maschinenelemente II	V	5	4	MP
Rheologie	Fluidmechanik und Rheologie	V	2	1,5	MP
Rheologie Praktikum	Fluidmechanik und Rheologie	P	0,5	0,5	PVLU
SuK Begleitstudium 1	SuK Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Wärmetechnik 1	Wärmetechnik	V	4	3	PVL
Wärmetechnik 1 Praktikum	Wärmetechnik	P	1	0,5	PVLU

4. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	V	4	4	MP
Automatisierungstechnik Praktikum	Automatisierungstechnik	P	1	1	PVLU
Elektrotechnik	Elektrotechnik und Antriebstechnik	V	2	1,5	MP
Elektrotechnik Praktikum	Elektrotechnik und Antriebstechnik	P	0,5	0,5	PVLU
Konstruieren mit Kunststoffen	Konstruieren mit Kunststoffen	V	4	3	MP
Konstruieren mit Kunststoffen Praktikum	Konstruieren mit Kunststoffen	P	1	1	PVLU
Kunststoffchemie	Kunststoffchemie	V	4	3	MP
Kunststoffchemie Praktikum	Kunststoffchemie	P	1	2	PVLU
Spritzgießen	Spritzgießen	V	4	4	MP
Spritzgießen Praktikum	Spritzgießen	P	1	1,5	PVLU

SuK Begleitstudium 2	SuK Begleitstudium	V	2,5	2	MP
Wärmetechnik 2	Wärmetechnik	V	4	3	MP
Wärmetechnik 2 Praktikum	Wärmetechnik	P	1	0,5	PVLU

5. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Angewandte FEM	Simulation in der Kunststofftechnik	V	3	2	MP
Antriebstechnik	Elektrotechnik und Antriebstechnik	V	2	1,5	MP
Antriebstechnik Praktikum	Elektrotechnik und Antriebstechnik	P	0,5	0,5	PVLU
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	V	5	4	MP
Konstruktion	Konstruieren mit Kunststoffen	Ü	2,5	2	PVL
KV-Elastomertechnik *	Kunststoffverarbeitung	V	1,5	1,5	MP
KV-Elastomertechnik Praktikum *	Kunststoffverarbeitung	P	0,5	0,5	PVLU
KV-Faser-Kunststoff-Verbunde *	Kunststoffverarbeitung	V	1	1	MP
KV-Faser-Kunststoff-Verbunde Praktikum *	Kunststoffverarbeitung	P	0,25	0,25	PVLU
KV-Fertigungsverfahren *	Kunststoffverarbeitung	V	3,5	3,5	MP
KV-Fertigungsverfahren Praktikum*	Kunststoffverarbeitung	P	1,25	1,25	PVLU
KV-Technische Logistik *	Kunststoffverarbeitung	V	1,5	1,5	MP
KV-Technische Logistik Praktikum *	Kunststoffverarbeitung	P	0,5	0,5	PVLU
Reviewing and Reporting / Dual	Studienarbeit	S	2	0,05	PVLU
Simulation in der Kunststofftechnik Praktikum	Simulation in der Kunststofftechnik	P	2	4	PVLU
Studienarbeit / Dual	Studienarbeit	Pr	3	0,1	MP

* Vom Modul Kunststoffverarbeitung werden im Dualen Studienmodell zwei aus 4 inhaltlichen Schwerpunkten des Moduls á 2,5 CP nach Vereinbarung im Kooperationsvertrag im kooperierenden Unternehmen abgeleistet.

Dual: Die Studienarbeit inklusive Reviewing und Reporting wird im Dualen Studienmodell im kooperierenden Unternehmen angefertigt. Ebenso das Wahlpflichtmodul, das Praxismodul und die Bachelorarbeit.

6. Fachsemester					
Lehrveranstaltung	Modul	Art	CP	SWS	Prüfung
Bachelor-Thesis / Dual	Abschlussmodul B.Eng. KT	Pr	12	0,15	MP
Berufspraktische Phase / Dual	Praxismodul	Pr	12	0,1	MP
Projektvorbereitung / Dual	Praxismodul	V	1	1	MP
Wahlpflichtmodul aus Katalog Vertiefung Kunststofftechnik aus Katalog BKT-KTWP / Dual	Wahlpflichtmodul Vertiefung Kunststofftechnik	V	5	4	MP

Art: V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Pr: Projekt; S: Seminar.
 CP: Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
 SWS: Semesterwochenstunden, Präsenzstunden in der Vorlesungszeit pro Woche.
 Prüfung: MP: Modulprüfung; PVL: Prüfungsvorleistung; PVLU: Prüfungsvorleistung unbenotet;

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Wahlpflichtkatalog BKT-KTWP

	Modulname	SWS	CP
1	Vertiefung Kunststoffverarbeitung (VKV)	4	5
2	Vertiefung Werkstoffkunde (VWK)	4	5
3	Vertiefung Werkzeugbau (VWB)	4	5
4	Zusätzliches WP-Modul für Studierende im Dualen Studienmodell / Dual	0,1	5

Art: V: Vorlesung; P: Praktikum; Ü: Übung; Pr: Projekt; S: Seminar.

CP: Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

SWS: Semesterwochenstunden, Präsenzstunden in der Vorlesungszeit pro Woche.

Prüfung: PL: Prüfungsleistung; PVL: Prüfungsvorleistung; PVLU: Prüfungsvorleistung unbenotet; SL: Studienleistung

Anlage 3 Bachelorzeugnis und –urkunde

Vorname Nachname

geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt

hat im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik
im Studiengang Kunststofftechnik

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben: 180

Pflichtmodule

Automatisierungstechnik	Note (X,X)	5 CP
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	Note (X,X)	5 CP
Elektrotechnik und Antriebstechnik	Note (X,X)	5 CP
Extrusion und Aufbereitung	Note (X,X)	5 CP
Fluidmechanik und Rheologie	Note (X,X)	7,5 CP
Internationales Begleitstudium	Note (X,X)	5 CP
Konstruieren mit Kunststoffen	Note (X,X)	7,5 CP
Kunststoffchemie	Note (X,X)	7,5 CP
Kunststoffverarbeitung	Note (X,X)	10 CP
Maschinenelemente I	Note (X,X)	7,5 CP
Maschinenelemente II	Note (X,X)	7,5 CP
Mathematik I	Note (X,X)	10 CP
Mathematik II	Note (X,X)	5 CP
Messtechnik und Physik	Note (X,X)	7,5 CP
Simulation in der Kunststofftechnik	Note (X,X)	5 CP
Spritzgießen	Note (X,X)	5 CP

Technische Mechanik I	Note (X,X)	5 CP
Technische Mechanik KII	Note (X,X)	10 CP
Wärmetechnik	Note (X,X)	10 CP
Werkstofftechnik Kunststoffe	Note (X,X)	5 CP
Werkstofftechnik und Fertigungstechnik	Note (X,X)	5 CP

Wahlpflichtmodule

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium

über das Thema Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text
Text Text Text Text Text Text Text Text Text

wurde bewertet mit Note (X,X) (XX CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 180

Gesamtbewertung Note bestanden (X,X)

In den oben genannten Modulen sind folgende Leistungen / Teilleistungen in kooperativen Unternehmen erbracht worden:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht Vorname Nachname
geboren am TT. Monat JJJJ
in Musterstadt
aufgrund der am TT. Monat JJJJ
im Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik
im Studiengang Kunststofftechnik
bestandenen Bachelorprüfung
den akademischen Grad Bachelor of Engineering
Kurzform B.Eng.

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 Abs. 1 des
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den TT. Monat JJJJ

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnungen für das Praktikum (OPrakt) und die Berufspraktische Phase (OBPP)

Anlage 4 a) Ordnung für das Praktikum (OPrakt)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 13.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	17
§ 2	Qualifikationsziele	17
§ 3	Die oder der Praktikumsbeauftragte	17
§ 4	Art und zeitliche Dauer des Vorpraktikums	18
§ 5	Inhalt des Praktikums	18
§ 6	Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe	18
§ 7	Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum	19
§ 8	Anerkennung praktischer Tätigkeiten	19

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für das Vorpraktikum ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Allgemeiner Maschinenbau (BBPO) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Vorpraktikums im Bachelor-Studiengang Kunststofftechnik. Die Bestimmungen der BBPO und der ABPO gelten, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Vorpraktikum kann vor dem Eintritt in das Duales Studienmodell abgeleistet sein. Dann gelten die Regelungen der BBPO Bachelor Kunststofftechnik (siehe oben). Es kann in kooperierenden Unternehmen in den Praxiszeiten des Modells Kunststofftechnik dual abgeleistet werden.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Das Vorpraktikum soll vorbereitend und korrespondierend zum Studium notwendige praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich deshalb intensiv und eigenständig bemühen, einen breiten Einblick in die folgenden Bereiche zu erhalten:
 - handwerkliche Grundfertigkeiten im Umgang mit technischen Werkstoffen.
 - Produktionstechnik und Produktionsabläufe.
 - Arbeitstechniken und deren Organisation.
 - soziale, ökonomische und hierarchische Strukturen in Produktionsbetrieben.

§ 3 Die oder der Praktikumsbeauftragte

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik überträgt die Bewertung und Anerkennung des Vorpraktikums einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs als der oder dem Praktikumsbeauftragten.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte ist zuständig für die Umsetzung der Regelungen für das Vorpraktikum und die Bewertung und Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät in allen das Vorpraktikum betreffenden Fragen vor und während des Studiums.

§ 4 Art und zeitliche Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum erfolgt als Grund- und Fachpraktikum.
- (2) Die Gesamtdauer des Vorpraktikums ist 13 Wochen. Davon entfallen 8 Wochen auf das Grundpraktikum und 5 Wochen auf das Fachpraktikum. Die zeitliche Abfolge ist in §7 BBPO geregelt.
- (3) Urlaub während des Praktikums wird nicht auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Gleiches gilt auch für durch Krankheit oder sonstige Behinderungen ausgefallene Ausbildungszeiten von mehr als zwei Arbeitstagen.
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben.

§ 5 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll in folgenden Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden:

	Ausbildungsabschnitt	Dauer	Empfohlene Inhalte
1)	Grundlegende Bearbeitung metallischer Werkstoffe	2 bis 4 Wochen*	Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Senken, Richten usw.
2)	Arbeiten an Werkzeugmaschinen	2 bis 4 Wochen*	Drehen, Fräsen, Schleifen, Bohren, Hobeln, spanende Formgebung, Läppen, Räumen usw.
3)	Arbeiten an Werkzeugmaschinen	2 bis 4 Wochen*	Schmieden, Walzen, Pressen, Biegen, Tiefspanlose Formgebung, Ziehen, Fließpressen usw.
4)	Werkzeug- und Formenbau der Kunststoffverarbeitung	2 bis 4 Wochen*	
5)	Fügetechnik	2 bis 4 Wochen*	Schweißen, Löten, Kleben inkl. Montage von Geräten und Maschinen

* = Arbeitswochen entsprechend der betrieblich festgelegten Wochenarbeitszeit.

- (2) Das Grundpraktikum kann in beliebig wählbaren Ausbildungsabschnitten 1 bis 6 gemäß Absatz (1) entsprechend den dort vorgegebenen Zeitdauern durchgeführt werden.
- (3) Das Fachpraktikum ist grundsätzlich in Betrieben der Kunststoffchemie, der Kunststoffverarbeitung, oder des Kunststoffmaschinenbaus zu erbringen. Die Praktikantin oder der Praktikant soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Gebiete (Tätigkeiten) (a) Kunststoff-Produktion (Polymerisationsbetriebe, Konfektionierung, Stofftransport), (b) Kunststoffverarbeitung (Extrudieren, Spritzgießen, Blasformen, Tiefziehen, Pressen, Laminieren, mechanische Bearbeitung usw.), (c) Formen- und Werkzeugbau (Bemusterung von Formen), (d) Kunststoff-Prüfung (mechanische, physikalische, chemische und sonstige Prüfungen, Qualitätskontrolle in der Produktion), (e) Montieren in Fertigung und Reparatur (Montage und Demontage von Baugruppen, Endmontage und Endkontrolle) und (f) Konstruktionsbüro, Arbeitsvorbereitung (Kalkulation, Kostenrechnung) achten.

§ 6 Rechtsverhältnis, Praktikumsbetriebe

- (1) Das Praktikum stellt eine Studienvoraussetzung dar, die allein in der Eigenverantwortung der Praktikantin oder des Praktikanten steht. Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Die Praktikantin oder der Praktikant untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Wird das Vorpraktikum in kooperierenden Unternehmen abgeleistet, so ist dies Vertragsbestandteil des Ausbildungsvertrags zwischen Studierender oder Studierendem und

Unternehmen. Die Hochschule Darmstadt haftet nicht für Schäden, die eine Praktikantin/ein Praktikant während seiner Tätigkeit verursacht.

- (2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben durchgeführt werden, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin/dem Praktikanten selbst überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten dieser Praktikumsordnung entspricht.
- (3) In begründeten Fällen kann die/der Grundpraktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen.

§ 7 Berichterstattung und Bescheinigung über das Praktikum

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Berichtsheft bzw. ein Arbeitsbuch zu führen. Darin werden die jeweiligen Tätigkeiten in Form von Wochenberichten beschrieben und einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten dargestellt. Für jede Woche sollen zwei DIN A4 - Seiten Bericht angefertigt werden. Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Es ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Grundpraktikum aus. Die Bescheinigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Beginn und Ende des Praktikums,
 - Fehltage,
 - Art der Beschäftigung mit Angabe der Wochenzahl.

§ 8 Anerkennung praktischer Tätigkeiten

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes (Arbeitsbuch) im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) erforderlich. (2) Das Praktikum gilt als erbracht bei einem Ausbildungsabschluss
- (2) Verfahrensmechanikerin oder Verfahrensmechaniker Kunststoff- und Kautschuktechnik.
- (3) in allen Berufen der Metallverarbeitung und
- (4) als Technische Zeichnerin oder Technischer Zeichner/Maschinenbau.
- (5) Die praktische Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt (Klasse 11) der Organisationsform A einer hessischen Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau, Verfahrenstechnik Chemie wird als Grundpraktikum vollständig anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber, die Fachoberschulen außerhalb Hessens besucht haben, müssen über den Umfang des Praktikums eine Bescheinigung der Schule vorlegen. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der oder der Praktikumsbeauftragte.
- (6) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin/dem Bewerber.
- (7) Eine praktische Ausbildung in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen bzw. technischen Gymnasiums, Fachrichtung Maschinenbau, kann angerechnet werden, soweit sie den Regelungen dieser Praktikumsordnung entspricht. Über die durchgeführten praktischen Tätigkeiten ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen.
- (8) Ein erstes praktisches Studiensemester, das z.B. in Bayern oder Baden-Württemberg Bestandteil des Studiums des Maschinenbaus an einer Hochschule ist, kann bis zur abgeleisteten Dauer angerechnet werden.
- (9) Praktische Tätigkeiten im Sinne des Absatzes (2) beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr oder bei der Ableistung des Zivildienstes können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.

- (10) Bewerberinnen/Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker*Innen oder Meister*Innen, Fachrichtung Maschinenbau, oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium in der Fachrichtung Maschinenbau kann das Grundpraktikum erlassen werden.
- (11) Ein im Ausland durchgeführtes Praktikum muss den gleichen Bedingungen genügen wie ein im Inland durchgeführtes. Auf Verlangen der oder des Praktikumsbeauftragten muss das Berichtsheft gemäß § 7 Absatz (1) und die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz (3) in deutscher Übersetzung mit amtlicher Beglaubigung vorgelegt werden.
- (12) Der Antrag auf Anerkennung des vor Studienbeginn zu erbringenden Teils des Grundpraktikums ist zum Immatrikulationszeitpunkt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten zu stellen. Über das abgeleistete bzw. anerkannte Grundpraktikum vor Studienbeginn erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die Voraussetzung zur Immatrikulation ist.
- (13) In nachgewiesenen Härtefällen kann auf Antrag der Immatrikulation auch mit weniger als acht Wochen zugestimmt werden. Hierzu ist rechtzeitig ein formloser Antrag mit Begründung an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu richten.
- (14) Über das vollständig abgeleistete Praktikum erhält die oder der Studierende eine Praktikumsbescheinigung.

Anlage 4 b) Ordnung für Berufspraktische Phase (OBPP)

des Fachbereichs Maschinenbau und Kunststofftechnik der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 13.06.2017

Inhalt

§ 1 Allgemeines	21
§ 2 Qualifikationsziele	21
§ 3 Zulassung und Anmeldung der BPP	22
§ 4 Praxisstellen, Vertrag	22
§ 5 Praktische Aufgabenbereiche	22
§ 6 Begleitende Lehrveranstaltung	22
§ 7 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle	22
§ 8 Haftung	22
§ 9 Betreuung durch die Hochschule	23
§ 10 Anerkennung der Berufspraktischen Phase	23
§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten	23

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Berufspraktische Phase (BPP) im Rahmen des Praxismoduls ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunststofftechnik (BBPO) und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Durchführung des Praxismoduls im dualen Studiengangmodell Kunststofftechnik. Es gelten die Bestimmungen der BBPO und der ABPO in der Fassung vom 07.07.2015 soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Weitere Regelungen sind durch den Ausbildungsvertrag des Unternehmens mit der/dem Studierenden getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende
 - a) durch die begleitende Lehrveranstaltung auf die organisatorischen Bedingungen der Berufspraktischen Phase vorbereitet wird,
 - b) während der berufspraktischen Phase Aufgaben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs auf dem Gebiet der Kunststofftechnik in der Praxis unter Anleitung erfahrener Ingenieurinnen oder Ingenieure ausübt und dadurch die im Studium erworbenen Kenntnisse anwendet und vertieft und
 - c) durch die Ausarbeitung eines technischen Berichtes und eines Vortrags über die Inhalte und Ergebnisse der berufspraktischen Phase ihre/seine Fähigkeiten verbessert und erweitert.
- (2) Die Studierenden erwerben in der BBP und bei der Erstellung des Berichts und der Präsentation Ihrer Tätigkeiten die folgenden Kompetenzen:

Die Studierenden können ingenieurtechnische Probleme unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden identifizieren und formulieren. Sie sind in der Lage, multidisziplinäres Wissen aus Vorlesungen, Laborveranstaltungen und Übungen kompetent in der Praxis anzuwenden und insbesondere zur Entwicklung von Lösungsansätzen bei anwendungsorientierten Fragestellungen zu nutzen. Sie verfügen über die Kompetenz, mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in der Praxisstelle über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin zu kommunizieren. Sie sind in der Lage, betriebliche Frage- und Problemstellungen zu Produkten, Prozessen und Methoden entsprechend ihrer Aufgabenstellung in der Berufspraktischen Phase wissenschaftlich fundiert und anwendungsorientiert zu untersuchen. Sie können im betrieblichen Umfeld sowohl einzeln als auch als Mitglied von Gruppen arbeiten und Projekte effektiv organisieren und durchführen. Sie sind in der Lage, Daten zu betrieblichen Frage- und Problemstellungen zu verdichten, kritisch und anwendungsorientiert zu bewerten sowie daraus Schlüsse zu ziehen. Sie können Erfahrungen und Ergebnisse auf Grundlage einer professionellen Präsentation und Erstellung eines technischen Berichts reflektieren. Sie können durch einen ausreichenden Praxisbezug des Studiums die Herausforderung der Sozialisierung und Arbeit im betrieblichen bzw. wissenschaftlichen Umfeld beim Eintritt in das Berufsleben meistern. Sie sind dazu fähig, das erworbene Wissen vor dem Hintergrund eines lebenslangen Lernens eigenverantwortlich zu vertiefen.

- (3) Das Praxismodul soll weiterhin der Vorbereitung des Abschlussmoduls dienen.

§ 3 Zulassung und Anmeldung der BPP

Die Modalitäten zur Zulassung und Anmeldung sind in § 7 der BBPO geregelt.

§ 4 Praxisstellen, Vertrag

- (1) Die Berufspraktische Phase wird in der Regel in einem Unternehmen der Kunststoffindustrie in Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt.
- (2) Im Studiengangmodell dual wird die BPP im kooperierenden Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt.

§ 5 Praktische Aufgabenbereiche

- (1) Während der Berufspraktischen Phase soll die oder der Studierende Aufgaben in höchstens zwei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche übernehmen:
- Entwicklung, Projektierung, Konstruktion
 - Fertigungsvorbereitung und -steuerung, Fertigung
 - Montage, Inspektion/Überwachung, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen
 - Qualitätssicherung, Abnahme von Maschinen und Anlagen
 - Technische Beratung, Vertrieb
- (2) Im schwerpunktmäßigen Bereich sollte die Tätigkeit ca. 8 Arbeitswochen, in anderen Bereichen ca. 4 Arbeitswochen betragen.

§ 6 Begleitende Lehrveranstaltung

- (1) Während des Praxismoduls führt der Fachbereich Maschinenbau und Kunststofftechnik begleitende Lehrveranstaltungen durch.
- (2) Eine Lehrveranstaltung zur Vorbereitung der Berufspraktischen Phase wird im Regelfall als Blockveranstaltung durchgeführt. Die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Berufspraktischen Phase nach § 9 Absatz (2) BBPO. Termine und Ablauf dieser Lehrveranstaltung regelt die oder der Praxisbeauftragte.
- (3) Weitere Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Phase können an mehreren Studientagen oder als Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Ausführung trifft das Dekanat.

§ 7 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der Berufspraktischen Phase, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.

§ 8 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittle die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des kooperierenden Unternehmens hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praxis-Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Berufspraktischen Phase dem Unternehmen vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle ausgeschlossen ist.
- (3) Wird die Berufspraktische Phase im Ausland durchgeführt, hat die oder der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die oder der Praxisbeauftragte benennt die Betreuerin oder den Betreuer der oder des einzelnen Studierenden im Praxismodul gemäß § 7 Absatz (4) ABPO auf Vorschlag der oder des Studierenden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist gemäß § 9 Absatz (5) gleichzeitig Prüfer in der Prüfungsleitung des Praxismoduls

§ 10 Anerkennung der Berufspraktischen Phase

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Durchführung der Berufspraktischen Phase der oder dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Die Bescheinigung des kooperierenden Unternehmens gemäß § 3, Absatz (2),
 - b) Den technischen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Berufspraktischen Phase.
Den Termin legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Berufspraktische Phase angerechnet werden, ebenso wenig praktische Tätigkeiten in den vorlesungsfreien Zeiten im kooperierenden Unternehmen.
- (2) Berufspraktische Phasen, die in artverwandten Studiengängen an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf die berufspraktische Phase angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit belegt werden kann. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten zu richten.

Anlage 5 Modulhandbuch

Siehe separates Dokument.